

KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

Gemeinde Wangen, 8855 Wangen,

Konzessionsgeberin,

vertreten durch den Gemeinderat Wangen,

und

EW Wirth AG, Fabrikstrasse 28, 8854 Siebnen,

Konzessionärin,

vertreten durch Willy Meier, Präsident des Verwaltungsrates, Linth-Escher-Strasse, 8865 Bilten,

betr. teilweise Versorgung der Gemeinde Wangen mit elektrischer Energie

I. VERTRAGSGRUNDLAGEN

1. Gemäss Handelsregisterauszug vom 14. Februar 1996 bezweckt die EW Wirth AG, Fabrikstrasse 28, 8854 Siebnen, unter anderem den Betrieb eines Stromverteilnetzes.
2. Gemäss § 38 Abs. 4 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG) ist das Rechtsverhältnis zwischen Gemeinde und Konzessionswerk durch Konzession zu regeln, soweit die Versorgung mit Wasser oder Energie nicht durch die Gemeinde oder ihre Anstalten erfolgt. In Nachachtung dieser gesetzlichen Bestimmung schliessen die Parteien den vorliegenden Konzessionsvertrag ab.

II. VEREINBARUNG

A) Verleihung, Gegenstand und Inhalt der Konzession

Art. 1: Gegenstand der Verleihung

¹ Die Gemeinde Wangen erteilt der EW Wirth AG, nachfolgend "Werk" genannt, das ausschliessliche und unentgeltliche Recht, das bislang mittels werkseigenem Stromverteilnetz belieferte Gebiet der Gemeinde Wangen im Ortsteil Siebnen (Verleihungsgebiet, Art. 2) weiterhin mit elektrischer Energie zu beliefern, und dazu den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde (Strassen, Plätze, Brücken, usw.) für die Erstellung und Verlegung von Leitungen, inkl. Zugehör (Kabelschächte, Verteilkabinen, usw.) unentgeltlich zu benützen.

² Die vom Werk erstellten Leitungen und Anlagen bleiben in dessen Eigentum.

³ Das Werk hat die erforderlichen Rechte oder Bewilligungen für die Inanspruchnahme privaten oder nicht der Gemeinde gehörenden öffentlichen Eigentums selbst zu erwerben beziehungsweise einzuholen.

⁴ Der Gemeinderat ist befugt, das Enteignungsrecht für Versorgungsanlagen des Werkes auszuüben, wenn dies einem öffentlichen Bedürfnis entspricht. Die Enteignung erfolgt diesfalls zugunsten und auf Kosten des Werkes.

Art. 2: Verleihungsgebiet

¹ Die Verleihung beschränkt sich auf das im beigegebenen und beidseits unterzeichneten Uebersichtsplan vermerkte Versorgungsgebiet.

² Erweiterungen oder Einengungen des Verleihungsgebietes bedürfen der beidseitigen Zustimmung und der Schriftform.

Art. 3: Groberschliessung

¹ Dem Werk obliegt im Sinne von § 38 Abs. 3 PBG die Groberschliessung der Bauzonen des Verleihungsgebietes.

² Diese Groberschliessung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, welche das Werk rechtzeitig in die Planung einbezieht.

Art. 4: Lieferverpflichtung

¹ Das Werk ist verpflichtet, die privaten Bezüger und die öffentlichen Anlagen (wie z.B. Mittelpunktschule Siebnen und Strassenbeleuchtung) des vom werkseigenen Stromverteilnetzes erschlossenen Gebietes (Verleihungsgebiet) in üblicher Weise und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der entsprechenden Zonen mit Elektrizität zu versorgen.

² Voraussehbare und unvermeidbare Unterbrechungen in der Belieferung mit elektrischer Energie sind auf das zeitliche Minimum zu beschränken und den Bezügern in geeigneter Form im voraus bekannt zu machen.

³ Sofern im Versorgungsgebiet neue Gebiete von der Gemeinde in Bauzonen eingezont werden sollten, wird das Werk rechtzeitig in die Planung miteinbezogen.

Art. 5: Planerstellung

Das Werk erstellt auf seine Kosten einen Netzplan im Masstab 1:500. Aenderungen oder Erweiterungen des Netzes sind periodisch in diesem Plan nachzutragen. Der jeweils aktuelle Netzplan ist der Gemeinde unaufgefordert zuzustellen.

Art. 6: Meldung

¹ Das Erstellen von neuen Energieverteilanlagen einschliesslich von Verteilkabinen sowie die Aenderung dieser Anlagen hat das Werk vorbehältlich des Bestehens einer Baubewilligungspflicht unter Vorlage der Pläne der Gemeinde im voraus anzuzeigen.

² Bauliche Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung wie z.B. Hausanschlüsse sind von dieser Meldepflicht ausgenommen.

Art. 7: Bau und Unterhalt der Verteilanlagen

¹ Das Werk hat beim Erstellen von Leitungen und bei allfälligen Reparaturarbeiten den ursprünglichen Zustand des beanspruchten öffentlichen Grund und Bodens wieder herzustellen.

² Das Werk hat solche Arbeiten den anderen Versorgungsträgern (EW Wangen, PTT, Strasse, Wasser, Abwasser, usw.) im voraus anzuzeigen und mit diesen - wenn möglich - zu koordinieren. Dabei hat das Werk Rücksicht auf diese andern Versorgungsträger zu nehmen.

³ Rechtsausübungen des Werkes, welche fremdes Eigentum beschlagen, müssen möglichst schonend erfolgen.

Art. 8: Schäden

¹ Das Werk hat Schäden, die Dritten durch den Bau, den Unterhalt oder den Betrieb seiner Verteilanlagen entstehen, zu beheben oder zu ersetzen.

² Das Werk ist zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verpflichtet. Diese ist periodisch, spätestens alle 5 Jahre, zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Art. 9: Betriebsführung

¹ Das Werk hat für eine einwandfreie Führung seines Betriebes zu sorgen.

² Die Kapazität für die Grundversorgung mit elektrischer Energie ist im gesamten Verleihungsgebiet zu gewährleisten.

³ Spannung, Frequenz, etc. haben den einschlägigen Normen zu entsprechen.

Art. 10: Betriebssicherheit

Das Werk ist verpflichtet, seine Einrichtungen und Anlagen dauernd in betriebssicherem Zustand zu halten.

B) Verhältnis zwischen dem Werk und den Abonnetten

1. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 11: Anschlussbewilligung

Die Anschlussbewilligung des Werkes ist eine Teilbewilligung im Baubewilligungsverfahren.

2. Anschlusskosten und Gebühren

Art. 12: Tarifordnung

¹ Das Werk erstellt eine Tarifordnung, für welche hinsichtlich aller Bezügergruppen und Tarifarten die Prinzipien der Rechtsgleichheit, der Kostendeckung, der Aequivalenz und der Verhältnismässigkeit gelten. Das Werk ist berechtigt, nach dieser Tarifordnung von den Bezügern folgende Gegenleistungen zu verlangen:

- a) Anschlusskosten, soweit der Anschluss durch das Werk erfolgt.
- b) Netzanschlussgebühren.
- c) Wiederkehrende Gebühren.

² Die Tarife sind so zu gestalten, dass die laufenden Betriebskosten des Werkes gedeckt werden, die Amortisation und Verzinsung der werkseigenen Investitionen sichergestellt sind, die erforderlichen Reserven für künftige Investitionen zur Sicherung einer angemessenen Selbstfinanzierung gebildet werden und der Gesamtertrag in der Regel die Gesamtkosten nicht übersteigt. Branchen- und ortsübliche Erträge sind, soweit die Mehreinnahmen nicht erheblich ausfallen, zulässig.

³ Bei der Tarifierung dürfen als laufende Betriebskosten des Werkes, als Kosten der Amortisation und Verzinsung werkseigener Investitionen und als Mittel für die Bildung der erforderlichen Reserven für künftige Investitionen die finanziellen und sonstigen Aufwendungen für die nicht unmittelbar der Energieversorgung dienenden Liegenschaften und Anlagen des Werkes (Kanalliegenschaften, Fabrikgrundstück, Turbinen, etc.) nicht berücksichtigt werden.

⁴ Die Tarifordnung des Werkes unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat. Tarifierhöhungen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

⁵ Die Tarife werden vom Werk während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages nicht erhöht. Tarifierhöhungen, die durch angestiegene Energieeinkaufspreise beim Energiehauptlieferanten des Werkes (derzeit NOK) bedingt sind, bleiben gestattet, soweit dies die vorstehende Tarifordnung (Art. 12 Abs. 1 - 4) zulässt.

⁶ Im Falle einer künftigen saisonalen Tarifgestaltung ist die Erhöhung einzelner Tarife (wie z.B. des Niedertarifes im Winterhalbjahr) nach Massgabe der vorstehenden Tarifordnung (Art. 12 Abs. 1 - 4) gestattet. Während der vorgenannten Frist von 5 Jahren (Art. 12 Abs. 5) dürfen solche Tarifierhöhungen nicht zu einer Erhöhung des durchschnittlichen Energieabgabepreises führen.

⁷ Das Werk ist bestrebt, seine Tarife nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages nach Möglichkeit den Tarifen des EW Wangen anzugleichen.

⁸ Bei streitigen Gebühren- oder Beitragserhebungen hat der Bezüger Anspruch auf eine formelle Verfügung des Werkes, welche mittels Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden kann (Art. 21 Abs. 2).

⁹ Das Werk führt für die Elektrizitätsversorgung eine separate Betriebsrechnung und legt diese jährlich dem Gemeinderat vor. Der Gemeinderat kann jederzeit die Offenlegung der Betriebsrechnung verlangen.

Art. 13: Anschlusskosten

Soweit der Anschluss an das Stromverteilnetz durch das Werk erfolgt, sind die Anschlusskosten dem Werk vom Grundeigentümer beim Anschluss ans Netz zu ersetzen. Diese Kosten umfassen die Aufwendungen des Werkes für die erforderlichen Installationen und baulichen Massnahmen sowie für die allenfalls nötige Projektierung und Bauleitung.

Art. 14: Netzanschlussgebühren

¹ Das Werk erhebt beim Anschluss an sein Stromverteilnetz vom Grundeigentümer eine einmalige Netzanschlussgebühr an seine Aufwendungen für die bestehenden bzw. neu zu erstellenden Verteilanlagen (Frei- und Kabelleitungen, Spannungsumformer, Trafogebäude und dergleichen).

² Diese Gebühr ist vom Werk für Hochspannungsbezüger aufgrund der installierten Trafoleistung festzulegen.

³ Für Niederspannungsbezüger setzt das Werk die Gebühr wie folgt fest:

Für Wohnbauten wird im Falle von Einfamilienhäusern ein fester Gebührenbetrag festgelegt, im Falle von Mehrfamilienhäusern eine feste Grundgebühr sowie eine Gebühr pro zusätzliche Wohnung.

Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten wird die Gebühr pro Ampère der Hausanschluss-Sicherung festgesetzt.

Art. 15: Wiederkehrende Gebühren

¹ Das Werk erhebt beim Bezüger periodisch eine Grundgebühr. Sie deckt die festen Kosten, die dem Werk daraus entstehen, dass es dem Bezüger die für den jederzeitigen Energiebezug notwendigen Anlagen zur Verfügung hält (insbesondere die Aufwendungen für den Unterhalt der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen, Ablesekosten, Kosten der Rechnungsstellung, der Installationskontrollen, weitere Administrationskosten und dergleichen).

² Das Werk stellt dem Bezüger quartalsweise oder halbjährlich die gelieferte Energie in Rechnung, wobei Akontorechnungsstellungen möglich sind.

C) Weitere Bestimmungen

Art. 16: Inkrafttreten und Dauer der Verleihung

Dieser Konzessionsvertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung und Genehmigung in Kraft und dauert 20 Jahre.

Art. 17: Erneuerung und Kündigung der Konzession

Die Konzession erneuert sich jeweils stillschweigend um 5 Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor ihrem Ablauf von der Gemeinde oder vom Werk schriftlich gekündigt wird.

Art 18: Verwirkung der Verleihung

Die Verleihung kann durch den Gemeinderat als verwirkt erklärt werden:

- a) Wenn das Werk seinen Versorgungszweck aufgibt und die Versorgungsanlagen liquidiert beziehungsweise veräußert.
- b) Wenn das Werk Vorschriften dieser Konzession nach Mahnung durch den Gemeinderat weiterhin verletzt.
- c) Wenn das Werk eine Tarifordnung (Art. 12) vorlegt, welche dieser Konzession nicht entspricht und vom Gemeinderat nicht genehmigt werden kann, und das Werk nicht bereit ist, seine Tarifordnung anzupassen.

Art. 19: Rückkauf

¹ Endigt diese Konzession durch Kündigung oder Verwirkung, so hat das Werk sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Leitungen, die der Versorgung mit Elektrizität dienen, zuerst der Gemeinde zum Kauf anzubieten. Die Gemeinde hat dafür als Kaufpreis den Zeitwert zu bezahlen. Der Zeitwert ist, wenn sich die Parteien über dessen Höhe nicht verständigen, schiedsgutachtlich festzustellen. Die Schiedsperson wird vorbehaltlich einer gemeinsamen Nomination durch die Parteien durch den Verwaltungsgerichtspräsidenten bestimmt.

² Stattdessen kann die Gemeinde einer andern Unternehmung eine neue Konzession erteilen.

Art. 20: Übertragung der Konzession

Das Werk kann mit Zustimmung des Gemeinderates diese Konzession mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten übertragen, sofern dieser volle Gewähr für die richtige Erfüllung der Konzession bietet.

Art. 21: Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus dieser Konzession werden durch das Verwaltungsgericht entschieden.

² Verfügungen des Werkes können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 22: Genehmigung / Inkrafttreten

Dieser Konzessionsvertrag bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Wangen.

Er tritt nach erteilter Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Wangen, den

Siebnen, den

Für den Gemeinderat Wangen:

Für die EW Wirth AG:

Der Präsident:

H. 157

[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

.....



Genehmigt mit RRB Nr. *102* von *[Signature]*

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

[Signature]

Der Staatschreiber:

i. V. A. L.